

Turn- und Sportgemeinde 1900 Zellertal e.V.

Abteilungsordnung

Die Mitglieder der TSG Zellertal beschließen bei der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2006 die folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Verein TSG Zellertal ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 2 Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein.
- (3) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.
- (4) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet werden.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 3 Auflösung von Abteilungen

- (1) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.

- (3) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (4) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Ordnung verstoßen;
 - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 4 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Ordnung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Kassenwart der Abteilung, sowie Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Diese werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre im gleichen Turnus wie der Vorstand gewählt. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (5) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte der Abteilungsleitung geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
- Wahl der Abteilungsleitung,

- Entlastung der Abteilungsleitung,
- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

(7) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann die Abteilungsleitung eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 5 Kassen und Finanzwesen

(1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.

(2) Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins oder der Abteilung.

(3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.

(4) Abteilungen sind berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.

(5) Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen. Für die TC BW Zellertal gilt dies nicht.

(6) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung in die Haushaltsmittel der Abteilung ein.

§ 6 Vertretung der Abteilungen nach außen

(1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

§ 7 Abteilungsbeiträge

(1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Bei besonderem - nachgewiesenen -- Finanzbedarf einer Abteilung kann die Abteilungsversammlung aufgrund der Beitragsordnung die Erhebung

einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes beschließen.

§ 8 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

(1) Der Gesamtvorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;

b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Ordnung verstößt;

c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

(2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Ordnung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

(3) Der Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Gesamtvorstand entscheidet mit 3/4 Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstands.